

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

G. Direction der Catastervermessung

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

Für die Hauptamtsbezirke Mannheim und Heidelberg:

Schmidlin, K. Württ. Oberzollinspector in Mannheim.

Für den Hauptamtsbezirk Wertheim:

Emoan, K. Bayr. Zollinspector in Frankfurt a. M.

### G. Direction der Catastervermessung.

Nach den Gesetzen vom 26. März 1852 und vom 25. April 1854 sollen sämtliche Liegenschaften des Großherzogthums, mit Ausnahme der auf den Grund des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen Waldungen, unter Leitung der Staatsbehörde stückweise vermessen werden.

Zur Leitung und Ueberwachung dieser Vermessung ist durch landesherrliche Entschliesung vom 19. Januar 1855 eine eigene Direction der Catastervermessung errichtet worden, welche zugleich beim Vollzug des Gesetzes vom 20. April 1854 über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen mitzuwirken hat.

Die Vornahme der Vermessungsgeschäfte erfolgt durch verpflichtete Geometer, deren Arbeiten durch das technische Personal der Direction geprüft werden.

Vorstand: *Schmidlin*

Georg Tröger, Ministerialrath, f. o.

Mitglieder:

Robert Gerwig, Oberbaurath, f. o.

Theodor Munte, Domänenrath, f. o.

Emil Kilian, Domänenrath, f. o.

August Welte, Finanzrath, f. o.

Vermessungsinspector: Carl Hofmann.

2 Revisionsgeometer, 2 Vermessungsassistenten, 1 Calculator, 1 Lithograph,  
3 Zeichner, 14 Gehilfen.

Für die auswärtigen Vermessungsgeschäfte sind 4 Bezirksgeometer, 71 Geometer und 64 Gehilfen angestellt.

Kanzlei:

Andreas Lubberger, Expeditor. ~~4~~ 3

3 Kanzleigebilden, 1 Kanzleidiener.

## H. Baudirection.

Als Hochbaubehörden des Staates sind — neben den besondern Behörden der Militär- und Eisenbahnverwaltung — die Baudirection und die Bezirks-Bauinspektionen bestellt, deren Wirkungsbereich durch die landesherrlichen Verordnungen vom 15. Juli 1859 und vom 16. April 1864 näher bestimmt worden ist. Die Bezirks-Bauinspektionen haben das dem Staate zustehende Hochbauwesen — mit theilweiser Ausnahme der Militär- und der Eisenbahnbauten — zu besorgen, ferner auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsbehörde dem Bauwesen der Gemeinden und der unter Staatsaufsicht stehenden andern Körperschaften und Stiftungen sich zu unterziehen und auf Ersuchen der Bezirks-Polizeibehörden bei technischen Aufgaben der Baupolizei mitzuwirken.

Der Baudirection liegt ob, die Entwürfe und Voranschläge der Bauinspektionen über die Ausführung neuer und die Unterhaltung bestehender Gebäude zu prüfen, die Dienstführung der Bezirks-Bauinspektionen zu überwachen und wichtigere Fragen der Bautechnik und Baupolizei zu begutachten.

### 1. Baudirection.

Director:

Friedrich Fischer. ~~4~~ 4

Kanzlei:

Secretär: Joseph Lorenz.

2 Baupraktikanten, 1 Kanzleidiener.

### 2. Bezirks-Bauinspektionen.

Bezirks-Bauinspektion: Amtsbezirke, welche die Bezirke der Bauinspektionen bilden:

Constanz: Constanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach und Radolfzell (27,061 Q.-M.)

Bezirks-Bauinspector: .

1 Baupraktikant.